

# **Haushaltssatzung**

## **der Stadt Bad Blankenburg für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) erlässt die Stadt Bad Blankenburg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen mit und in den Ausgaben mit	10.707.883 €  10.707.883 €	sowie
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen mit und in den Ausgaben mit	1.835.914 €  1.835.914 €	ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 316 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.780.000 € festgesetzt.

### § 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 25.10.2024

Schubert  
Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung 2024 wurde mit Beschluss-Nr. BB 024/VIII/2024 des Stadtrates am 18. September 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 16.10.2024 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gem. §57 Abs. 3 ThürKO vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird die Einsichtnahme durch die Veröffentlichung des Haushaltes 2024 auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg ermöglicht ([www.bad-blankenbourg.de](http://www.bad-blankenbourg.de)).

Weiterhin wird der Haushaltsplan 2024 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme im Rathaus zur Verfügung gehalten.